

Kurztitel

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 11/1975

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.01.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

Zuständigkeit der Gerichte in Fondssachen

§ 30. Ansprüche des Fonds auf Grund der Erklärung des Fondsgründers sowie Ansprüche gegen den Fonds auf Grund der Erklärung des Fondsgründers oder der Fondssatzung sind gleich anderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Fonds im Rechtswege geltend zu machen.